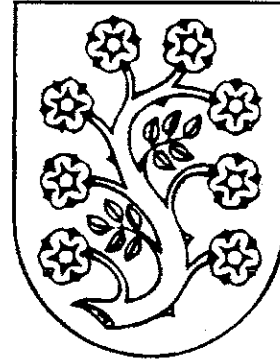


Amtsblatt der Gemeinde Selfkant

Das wöchentliche Mitteilungsorgan der Gemeinde Selfkant

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister
52538 Selfkant-Tüddern, Am Rathaus 13, Tel.: 02456-499-0



34. Jg., Nr. 15, Montag, 07. April 2003 * 52538 Selfkant-Tüddern, Am Rathaus 13, Tel.: 02456 - 499-0

AMTLICHER TEIL

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten in der Gemeinde Selfkant vom 28.03.2003

Aufgrund des § 18 des Gaststättengesetzes in der Fassung vom 20.11.1998 (BGBL. I S. 3418) und des § 3 der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung BGastV) vom 03.07.2001 in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden-Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV.NRW S. 528) in der zur Zeit geltenden Fassung wird von der Gemeinde Selfkant als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Selfkant vom 27.03.2003 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Allgemeine Sperrzeit

Entsprechend der Regelung des § 4 der Verordnung zur Änderung der GastV NW beginnt die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften um 5.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. Für öffentliche Vergnügungsstätten beginnt die Sperrzeit um 1.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr.

§ 2

Aufhebung der Sperrzeit

Die Allgemeine Sperrzeit wird aufgehoben

- für die Nacht vom 31. Dezember zum 01. Januar
- für die Nächte in der Karnevalszeit von Donnerstag(Altweiber) auf Freitag bis einschließlich Montag (Rosenmontag) auf Dienstag
- für die Nacht vom 30. April zum 01. Mai

§ 3

Sperrzeit für bestimmte Betriebsarten

Die Sperrzeit für Jahrmärkte, Kirmesveranstaltungen, Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen beginnt gem. § 5 der Verordnung zur Änderung der GastV um 22.00 Uhr und endet um 07.00 Uhr.

Der Beginn der Sperrzeit wird auf 3.00 Uhr hinausgeschoben während der Kirmesveranstaltungen, deren Termine öffentlich festgesetzt sind, in den Nächten von Freitag zum Samstag bis Sonntag zum Montag.

Absatz 2 gilt nur für den Gemeindeteil, in dem die Kirmes stattfindet

§ 4

Sonderregelung für einzelne Betriebe oder Veranstaltungen

Auf schriftlichen, begründeten Antrag kann die Gemeinde als örtliche Ordnungsbehörde gem. § 4 Abs. 3 der Verordnung zur Änderung der GastV .NW die Sperrzeit für einzelne Betriebe oder Veranstaltungen anderweitig festsetzen.

Die Erlaubnis nach Absatz 1 darf nur befristet und widerruflich erteilt werden; sie kann verlängert werden.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 28 Abs. 1 Ziffer 6 und Abs. 2 Ziffer 4 des Gaststättengesetzes vom 20.11.1998 (BGBl. I S. 3418) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- als Inhaber einer Schank-, Speisewirtschaft oder öffentliche Vergnügungsstätte oder als dessen Beauftragter duldet, dass ein Gast nach Eintritt der Sperrzeit in den Betriebsräumen verweilt;
- als Gast in den Räumen einer Schankwirtschaft, einer Speisewirtschaft oder einer öffentlichen Vergnügungsstätte über den Beginn der Sperrzeit hinaus verweilt, obwohl der Gewerbetreibende, ein in seinem Betrieb Beschäftigter oder ein Beauftragter der zuständigen Behörde ihn ausdrücklich aufgefordert hat, sich zu entfernen.

Gemäß § 28 Abs. 3 des Gaststättengesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

- 3 -

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

§ 7

Geltungsdauer

Die Geltungsdauer endet mit Ablauf des 31. Dezember 2015

Die Verordnung wird hiermit verkündet.

Selfkant, den 28. März 2003
Gemeinde Selfkant
als örtliche Ordnungsbehörde

(Otten)
Bürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 - Saeffelen, Auf dem Bildersträßchen -

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat am 27. März 2003 die Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 25 - Saeffelen, Auf dem Bildersträßchen - gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der geänderte Bebauungsplan Selfkant sowie die Begründung und Festsetzungen können ab sofort während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant - Zimmer 23 - von jedermann eingesehen werden; über deren Inhalt besteht ein Auskunftsrecht.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:

Montags bis freitags
von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr,
montags
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Hinweise:

Unbeachtlich sind gemäß § 215 BauGB

- a) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und
- b) Mängel der Abwägung (vgl. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB),

wenn sie nicht in Fällen von a) innerhalb eines Jahres, in Fällen von b) innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 25 schriftlich gegenüber der Gemeinde Selfkant geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.1994 GV NW S. 270, in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV NW 2023), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei

denn,

- a) eine vorgesehene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Selfkant gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 25 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches öffentlich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 in Kraft.

Selfkant, den 31. März 2003

Der Bürgermeister

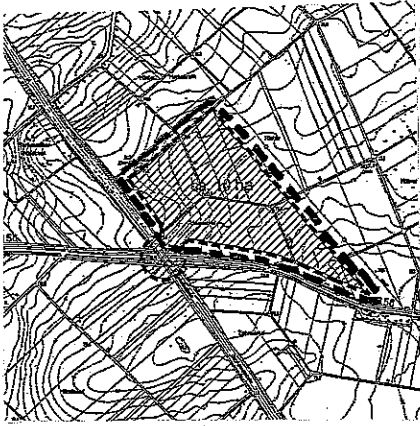
Otten

BEKANNTMACHUNG

Änderung Nr. XV - Süsterseel-Ost II - Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat am 27. März 2003 die Einleitung des Verfahrens zur Änderung Nr. XV des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant beschlossen. Im Rahmen dieser Änderung sollen auf den Grundstücken Gemarkung Süsterseel. Flur 8, Nr. 30, 31 teilw., 32 teilw., 48 teilw., 49 teilw., 50 teilw., 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57 und 58 die derzeitige Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft in Gewerbeflächen geändert werden.

Die genaue Abgrenzung der Änderungsbereiche ist aus der nachstehenden Übersichtskarte ersichtlich.



Gemäß § 2 (1) Satz 2 BauGB wird vorstehender Beschluss hiermit bekanntgemacht.

Selkant, den 7. April 2003

Otten
Bürgermeister

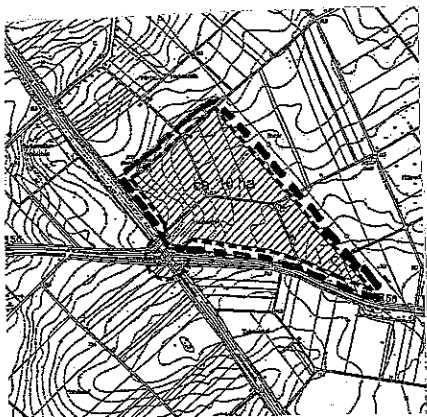
BEKANNTMACHUNG

**Bebauungsplan Selkant Nr. 29
- Süsterseel, Herkenrather Höhe -**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selkant hat in ihrer Sitzung am 27. März 2003 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) die Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 29 - Süsterseel, Herkenrather Höhe - beschlossen.

Ziel des Bebauungsplanes Selkant Nr. 29 ist die Erschließung eines Gewerbegebietes am Ortsrand des Ortsteiles Süsterseel.

Der Plan trägt die Bezeichnung "Bebauungsplan Selkant Nr. 29 - Süsterseel, Herkenrather Höhe -". Die Abgrenzung des Plangebietes ist im nachstehenden Kartenausschnitt durch eine unterbrochene schwarze Linie dargestellt.



Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird vorstehender Beschluss öffentlich

bekanntgemacht.

Selkant, den 7. April 2003

Otten
Bürgermeister

**Einwohnerstatistik
zum 31.03.2003**

Ortsteil	Einwohner (Vergleich zum Vormonat)
----------	--

Großwehrhagen	159 (+2)
Havert	554 (+3)
Heilder	247 (+1)
Hillensberg	615 (+1)
Höngen	1.198 (+8)
Isenbruch	282 (-7)
Kleinwehrhagen	113 (+1)
Millen	299 (+2)
Saeffelen	887 (+1)
Schalbruch	986 (+6)
Stein	204 (+5)
Süsterseel	1.553 (-1)
Tüddern	1.909 (-2)
Wehr	806 (+9)
Millen-Bruch	62 (-1)
Dieck	18 (+/- 0)
Gesamt	9.892 (+28)

**Service der Anonymen Alkoholiker im
Kreis Heinsberg**

Maria-Hilf-Krankenhaus Gangelt
Tagesklinik
dienstags und mittwochs von 19.30 - 21.30 Uhr

Kontakte Anonyme Alkoholiker im Kreis
0160/67090622
Kontakte AI-Anon im Kreis
02431/2476

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Bei der Gemeindeverwaltung Selfkant
gelten folgende Öffnungszeiten für

den Publikumsverkehr:

**montags bis freitags
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags**

**von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr**

Achtung!

Neue

**Öffnungszeiten des Sozialamtes
montags, mittwochs und freitags
von 8.00 - 12.00 Uhr
donnerstags
von 8.00 - 12.00 Uhr und
von 14.00 - 17.30 Uhr.**

Wichtige Telefonnummern:

Rathaus der Gemeinde Selfkant	4990
Fax-Nummer	3828
Bürgermeister Otten	02455-440
Gemeindeamtmann	
Schürmann	1266
Bauhofleiter Hoeker	3437
	oder 01772984846
Abwasserbereich	01776033212

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Selfkant - Der Bürgermeister -, Am
Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern

Verantwortlich für den Inhalt:

Der Bürgermeister Willi Otten

Konzept, Layout, Satz und Druck:

Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13,
52538 Selfkant

Das Amtsblatt liegt für alle interessierten Bürger bei
allen Banken und Sparkassen in der Gemeinde
Selfkant sowie im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme
aus. Das Amtsblatt kann als Einzelstück gegen
Erstattung der jeweiligen Portokosten bei der
Gemeindeverwaltung Selfkant bezogen werden.

Bereitschaftsdienst Verbandswasserwerk Gangelt GmbH

Für die Meldung von Rohrbrüchen und
sonstigen Schäden am Leitungsnetz des
Verbandswasserwerkes ist das Büro Tag und
Nacht telefonisch erreichbar.

Telefon-Nummer: 02454 - 9279-0

Das Büro befindet sich im alten Rathaus,
Markt 8, in 52538 Gangelt.